Stadt Wasserburg a. Inn

Aktenzeichen: 1.2 8420



### Stadt Wasserburg am Inn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte der Stadt Wasserburg a. Inn (Marktgebührensatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührenschuldner	3
§ 3	Jahrmarktgebühren	. 3
§ 4	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	
§ 5	Empfangsbestätigung (Quittung)	
§ 6	Rückerstattung von Marktgebühren	4
§ 7		
§ 8	Inkrafttreten	

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte der Stadt Wasserburg a. Inn (Marktgebührensatzung)

Vom 11.08.2016

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI. S. 70) folgende Jahrmarktgebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Stadt Wasserburg a. Inn zum Verkauf auf den Märkten entsprechend der Marktsatzung zugelassen hat bzw. dem die Stadt Wasserburg a. Inn einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Jahrmarktgebühren

Die Gebühr beträgt je Verkaufsplatz, Standplatz, Stand oder Fahrzeug:

- a) für jeden angefangenen laufenden Meter Verkaufsfront bei einerStandplatztiefe von 3 m7 Euro / Markttag
- b) Überschreitung der zugeteilten Fläche je Quadratmeter 7 Euro / Markttag.

## § 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes (=Zuweisung eines Standplatzes).
- (2) Die Jahrmarktgebühren werden zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig; bei Fehlen der Zulassung wird die Gebühr zum Zeitpunkt ihres Entstehens (Zuweisung eines Standplatzes) fällig.

## § 5 Empfangsbestätigung (Quittung)

- (1) Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung (Quittung) erteilt.
- (2) Die Empfangsbestätigung bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein, Überweisungsabschnitt oder Kontoauszug ist während des Marktes auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen.

#### § 6 Rückerstattung von Marktgebühren

- (1) Nimmt ein zugelassener Händler seinen Verkaufsplatz nicht ein bzw. nützt diesen räumlich oder zeitlich nicht voll aus, unterbleibt die Rückerstattung von Gebühren. Noch nicht bezahlte Gebühren sind in der ursprünglichen festgesetzten Form zu entrichten.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.
- (3) Eine Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme gegenüber der Stadt Wasserburg a. Inn schriftlich erklärt, eine Gebührenerstattung beantragt und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.

# § 7 Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte der Stadt Wasserburg a. Inn tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Wasserburg am Inn, den 11.08.2016 STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl

1. Bürgermeister